

Mehrwegangebotspflicht seit 01/2023 – was müssen Gastronomiebetriebe wissen?

Das Verpackungsgesetz hat das Ziel, die Umwelt und das Klima zu schonen. Es verpflichtet Gastronomiebetriebe, Mehrwegbehältnisse als Alternative zu Einwegbehältnissen für Essen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten. Darunter fallen auch Einwegverpackungen, die nur teilweise aus Kunststoff bspw. durch eine Beschichtung bestehen. Auf die Mehrwegalternative bzw. die Möglichkeit des Befüllens von mitgebrachten Gefäßen müssen die Betriebe gut sichtbar hinweisen. Hierzu können die verteilten Plakate genutzt werden.

Hinweis: Das Infoblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden



Regeln für kleine Betriebe*

- Befüllen der Gefäße der Kundschaft**
 - Die Betriebe müssen Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in Becher oder Schalen füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden.
- Information für die Kundschaft**
 - Die Betriebe müssen auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinweisen, dass sie Essen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abfüllen.
- Hygiene und Verantwortlichkeiten**
 - Die Betriebe haben keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.
 - Beim Befüllen der Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden.

*Kleiner Betrieb: Verkaufsfläche bis zu 80m² (inkl. frei zugängliche Sitz- und Aufenthaltsbereiche) und maximal fünf Beschäftigte



Regeln für große Betriebe

- Anbieten von Mehrwegverpackungen für Essen und Getränke zum Mitnehmen**

Wenn ein Betrieb Einwegverpackungen aus Kunststoff anbietet, dann muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten.

 - Möglichkeit 1:** Der Betrieb kann eigene Mehrwegverpackungen kaufen, zum Beispiel aus Kunststoff oder Glas.
 - Möglichkeit 2:** Der Betrieb kann mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen anbietet (Pool-Mehrwegsystem).
- Gleiche Chancen für Mehrweg und Einweg**
 - Essen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein.
 - Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gegeben werden.
 - Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden.
- Information für die Kundschaft**
 - Betriebe müssen gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern oder Plakaten.
- Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Hygiene**
 - Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen.
 - Es gibt Regeln (Hygienebestimmungen) für die Rücknahme, Reinigung und Ausgabe der Becher oder Schalen. Die Regeln müssen beachtet werden.
 - Betriebe müssen schmutzige Verpackungen getrennt sammeln. Schmutzige Verpackungen dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.

Quelle: „Essen in Mehrweg“; <https://esseninmehrweg.de/materialien-fuer-betriebe/>

Weitere Informationen erhalten Sie u.a. auf der städtischen Homepage (www.braunschweig.de/mehrweg-statt-einweg) sowie auf den Webseiten der Bundesregierung, des Umweltbundesamts, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des DEHOGA-Bundesverbands.

Die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht kann über...

...ein betriebseigenes Mehrwegsystem

→ Anschaffung eigener Behältnisse, Rücknahme lediglich in eigenem Betrieb

...ein Verbundsystem

→ Zusammenschluss mehrerer Gastronomiebetriebe, Abgabe an allen teilnehmenden Betrieben

...oder der Beteiligung an einem Pfand-Pool-System erfolgen.

→ Einige, auf dem (über-)regionalen Markt stark vertretene, Mehrwegsystemanbieter sind bspw. *Einfach Mehrweg*, *FairCup*, *RECUP / REBOWL*, *Relevo* und *Vytal*. Weitere finden Sie u.a. auf der Webseite „Essen in Mehrweg“. Beachten Sie bitte, dass die genannten Anbieter lediglich eine Auswahl von bereits in Braunschweig vertretenen Systemen darstellen.

Wichtiger Hinweis:

Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht nach § 33 VerpackG können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: *Mehrwegangebotspflicht – die wichtigsten Fragen und Antworten*)

Kontakt für weitere Fragen:

Johanna Blank
Fachreferentin im Bereich
Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Braunschweig Zukunft GmbH
-Wirtschaftsförderung-
Sack 17 | 38100 Braunschweig
Tel. 0531 470-3462 | Fax 0531 470-3444
johanna.blank@braunschweig.de
www.braunschweig.de/wirtschaftsforderung